

Satzung
über die Errichtung eines Jugendgemeinderates in Heidelberg
(Jugendgemeinderatssatzung - JGRS)

vom

Auf Grund der §§ 4 und 41a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am

..... folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Heidelberg will durch die Bildung eines Jugendgemeinderates junge Menschen intensiv am kommunalpolitischen Geschehen beteiligen und damit deren soziales und gesellschaftliches Engagement fördern. Durch die formale Beteiligung der Jugendlichen soll auch sichergestellt werden, dass die Interessen von Jugendlichen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Themen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Gemäß § 41a der Gemeindeordnung müssen Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Die Bildung des Heidelberger Jugendgemeinderates im Wege dieser Satzung dient der Umsetzung dieses gesetzlichen Auftrages und eröffnet durch ergänzende Regelungen weitere Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche.

§ 1

Aufgaben des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat bringt die Interessen der Jugendlichen zu den Planungen und Vorhaben der Gemeinde ein, berät den Gemeinderat in Fragen, die die Jugendlichen in Heidelberg betreffen und kann eigene Projekte und Vorhaben im Rahmen des Budgets realisieren.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt der Jugendgemeinderat als Gremium zu regelmäßigen Sitzungen zusammen und nehmen seine Mitglieder an den Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates teil. Zudem pflegen die Mitglieder des Jugendgemeinderates den Austausch mit anderen Jugendlichen in vergleichbaren Gremien bei Treffen auf Landesebene, nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Gegenstand der Sitzungen des Jugendgemeinderates sind:
 1. Gemeinderatsvorlagen; hierzu wird beispielsweise abgestimmt über eine Empfehlung (Zustimmung, Ablehnung, Änderung oder Ergänzung) des Verwaltungsvorschlages sowie über die Position des Jugendgemeinderates, die ein Mitglied in den Sitzungen des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse vertritt.
 2. Berichte von Gemeinderatsmitgliedern zu aktuellen Themen aus dem Gemeinderat mit Bezug zu Jugendlichen; hierzu erscheinen in jeder Sitzung ein oder mehrere Gemeinderatsmitglieder persönlich in der Sitzung und anschließend haben die Mitglieder des Jugendgemeinderates die Möglichkeit, Fragen und Empfehlungen an die Gemeinderatsmitglieder zu richten.

3. eigene Projekte des Jugendgemeinderates im Rahmen des Budgets zu Themen, die im Interesse der Heidelberger Jugendlichen liegen; hierzu können Anträge zur Umsetzung an den Oberbürgermeister und an den Gemeinderat gerichtet werden.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendgemeinderates sind zur regelmäßigen Mitarbeit im Gremium verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie dürfen nur ausnahmsweise aus dringenden persönlichen, schulischen oder beruflichen Gründen einer Sitzung fernbleiben. Am Erscheinen verhinderte Mitglieder sollen der Geschäftsstelle rechtzeitig davon Mitteilung machen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 30 stimmberechtigten gewählten jugendlichen Mitgliedern und 6 beratenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates. Von den gewählten jugendlichen Mitgliedern sind 10 Mitglieder aus der Gruppe der Gymnasien, 10 aus der Gruppe der beruflichen Schulen und 10 aus der Gruppe der Sekundarstufe.
- (2) Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat bestellt; hierfür gilt § 37 Absatz 7 der Gemeindeordnung. Für jedes Mitglied wird auch ein Stellvertreter bestellt, der im Falle einer Verhinderung an den Sitzungen teilnimmt.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinderates der nicht im Jugendgemeinderat vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und haben Rederecht.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Die 30 jugendlichen Mitglieder werden in geheimer, freier und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl innerhalb der Schülergruppen gewählt.
- (2) Die Wahl wird von der Stadt Heidelberg innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen an Heidelberger Schulen sowie an dem darauffolgenden Samstag im zentralen Wahlraum durchgeführt (Wahlzeitraum). Das Nähere regelt eine Wahlordnung.
- (3) Die Sitzungen der Wahlorgane (Wahlkommission, Wahlvorstände) sind öffentlich.

§ 4

Wählbarkeit, Wahlberechtigung

- (1) Wählbar sind alle Jugendlichen, die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das dreizehnte aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die eine Heidelberger Schule besuchen oder die seit mindestens drei Monaten ihre Hauptwohnung in Heidelberg haben und die am letzten Tag des Wahlzeitraumes das dreizehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

- (3) Die Wahlbewerber und die Wahlberechtigten werden in drei Schülergruppen eingeteilt:
1. Schüler eines Gymnasiums, des A-Zugs der IGH und der freien Waldorfschule bilden die Gruppe der Gymnasien.
 2. Schüler beruflicher Schulen und fachlicher Gymnasien bilden die Gruppe der beruflichen Schulen.
 3. Schüler von Haupt-, Förder-, und Spezialschulen, von Realschulen und Werkrealschulen, des B- und C-Zugs der IGH sowie von Gemeinschaftsschulen bilden die Gruppe der Sekundarstufe.

Wahlbewerber, die keiner Schülergruppe angehören, werden von der Wahlkommission einer Schülergruppe zugeordnet. Richtlinie hierfür soll die zuletzt besuchte Schule sein. Wahlberechtigte, die keiner Schülergruppe angehören, können grundsätzlich selbst entscheiden, in welcher Schülergruppe sie ihr Wahlrecht wahrnehmen wollen.

- (4) Jeder Wahlberechtigte hat innerhalb der jeweiligen Schülergruppe so viele Stimmen, wie Jugendgemeinderäte nach § 2 Absatz 3 zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit innerhalb einer Schülergruppe entscheidet das Los. Einem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 5

Amtszeit, Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Jugendgemeinderates und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendgemeinderates.
- (2) Jugendgemeinderäte, die während der laufenden Amtszeit die Altersgrenze überschreiten, scheiden erst zum Ende der Amtsperiode aus. Dies gilt auch für Ersatzbewerber, die in den Jugendgemeinderat nachrücken.
- (3) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel bei Krankheit, Wegzug oder Ausscheiden aus der Schule vor.
- (4) Verletzt ein stimmberechtigtes Mitglied seine Pflicht zur Sitzungsteilnahme nach § 1 Absatz 4 drei Mal hintereinander, so kann der Jugendgemeinderat mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss dieses Mitgliedes beschließen. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Tritt ein Mitglied des Jugendgemeinderats sein Amt nicht an, scheidet es während der Amtszeit aus oder wird es nach Absatz 4 ausgeschlossen, rückt der nicht gewählte Bewerber nach, der innerhalb der betreffenden Gruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Falls eine solche Ersatzperson nicht vorhanden ist, rücken Personen aus den anderen Schülergruppen wie folgt nach:
 1. Wenn aus der Gruppe der Gymnasien keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Sekundarstufe nach.
 2. Wenn aus der Gruppe der beruflichen Schulen keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der Gymnasien nach.
 3. Wenn aus der Gruppe der Sekundarstufe keine Nachrücker zur Verfügung stehen, rücken die nächsten Kandidaten aus der Gruppe der beruflichen Schulen nach.

Diese Regelung gilt auch für den Fall, dass bei der Wahl in einer Schülergruppe nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen.

§ 6 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Jugendgemeinderat führt ein aus seiner Mitte gewähltes jugendliches Mitglied.
- (2) Mit dem Vorsitz sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:
 1. Vertretung des Jugendgemeinderates gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit,
 2. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendgemeinderates und
 3. Ausführung aller mit der Geschäftsführung des Jugendgemeinderates zusammenhängenden Tätigkeiten.
- (3) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter, die im Verhinderungsfall in dieser Reihenfolge den Vorsitzenden vertreten.
- (4) Der Vorsitzende kann auf Antrag von fünf Mitgliedern des Jugendgemeinderates mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, wenn zugleich mit dieser Mehrheit ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Satz 1 gilt für die Stellvertreter entsprechend.

§ 7 Geschäftsstelle

Der Jugendgemeinderat wird bei seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die der Oberbürgermeister einrichtet. Die Unterstützung wird insbesondere für die Organisation und Durchführung von Sitzungen (zum Beispiel Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Informationen für die Sitzungsleitung und Protokoll), für die Kommunikation mit den städtischen Ämtern, für Budgetanträge und für die Ausarbeitung eigener Projekte geleistet.

§ 8 Budget

- (1) Der Gemeinderat bewilligt dem Jugendgemeinderat ein Budget für eigene Projekte und Geschäftskosten.
- (2) Zur Verwendung von Budgetmitteln kann der Jugendgemeinderat Anträge über die Geschäftsstelle an den Oberbürgermeister richten, der die notwendige Entscheidung über die Mittelfreigabe herbeiführt.
- (3) Das Budget wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

§ 9 Stellung und Funktion im Gemeinderat und in den gemeinderätlichen Ausschüssen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann in die Sitzungen des Gemeinderates einen Vertreter entsenden; in Jugendangelegenheiten hat er dort ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht.
- (2) Der Gemeinderat beruft als sachkundige Einwohner je zwei Vertreter des Jugendgemeinderates als ständig beratende Mitglieder in den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität, in den Ausschuss für Kultur und Bildung, in den Stadtentwicklungs- und Bauausschuss sowie in den Sportausschuss. Der Jugendgemeinderat kann hierzu bestimmte Personen aus seiner Mitte vorschlagen.

§ 10

Zusätzliche Gemeinderatssitzung

Um die Kommunikation zwischen Jugendgemeinderat und Gemeinderat zu verstärken, kann der Oberbürgermeister einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Jugendgemeinderates einladen.

§ 11

Geschäftsgang im Jugendgemeinderat

- (1) Auf den Geschäftsgang des Jugendgemeinderates finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Die jeweils erste Sitzung des neu gewählten Jugendgemeinderates wird durch den Oberbürgermeister einberufen und bis zum Abschluss der Wahl des neuen Vorsitzenden auch von ihm oder einem bevollmächtigten Vertreter geleitet.

§ 12

Kommissionen

- (1) Der Jugendgemeinderat kann zur Behandlung eines bestimmten Fachbereiches eine Kommission mit einer bestimmten Mitgliederanzahl einsetzen. Die Kommissionsmitglieder werden aus der Mitte der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder gewählt. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Kommissionen gestalten die Arbeit des Jugendgemeinderates zu ihrem jeweiligen Fachbereich und bereiten dafür Vorlagen und Anträge für die Jugendgemeinderatssitzungen vor.

§ 13

Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates und die in gemeinderätliche Ausschüsse berufenen beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtlich tätige Bürger werden auf die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendgemeinderates angewandt.
- (2) Die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit richtet sich nach der Ehrenamtsentschädigungssatzung (§ 4 Absatz 2 EAES).

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Jugendgemeinderatssatzung vom 28. April 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005), die zuletzt durch Satzung vom 24. Juli 2013 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. August 2013 geändert worden ist, sowie die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates der Stadt Heidelberg vom 28. April 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Mai 2005), die durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2007 geändert worden ist, außer Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister